

CH-3003 Bern

An alle Banken, Effekthändler und Versicherungsunternehmen

Referenz: 157229/1023980  
Kontakt: Nicolas Ramelet  
Telefon direkt: +41 31 327 94 58  
E-Mail: nicolas.ramelet@finma.ch  
**Bern, 30. Dezember 2010**

## **FINMA-Mitteilung 18 (2010)**

### **Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der FINMA-Mitteilung 9 (2010) vom 27. April 2010 hat sich die FINMA zu den Pflichten von Finanzintermediären unter dem Geldwäschereigesetz im Umgang mit Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (sogenannte „Insurance Wrappers“) geäussert. Diese Mitteilung hat Fragen aufgeworfen. Vorliegende Mitteilung hat zum Ziel, diese Fragen, nach Diskussionen der FINMA mit Vertretern der Banken- und Versicherungsbranche, zu klären.

## **1 Definition**

Bei einer Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotverwaltung (Insurance Wrappers) führt ein Versicherungsunternehmen ein Anlagedepot-/konto oder Unterdepot-/konto bei einer Bank oder einem Effekthändler, welches zur Aufbewahrung und Verwaltung von Anlagen eines einzelnen Kunden des Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages dient. Das Eigentum an den Vermögenswerten geht auf das Versicherungsunternehmen über.

## **2 Pflichten der Banken und Effekthändler**

Es steht den Banken und Effekthändlern (nachfolgend "der Finanzintermediär") frei, vom Versicherungsunternehmen systematisch die Angaben des Namens und Vornamens, der Wohnadresse, des Geburtsdatums sowie der Nationalität des Versicherungsnehmers, und, wenn nicht identisch mit diesem, auch des effektiven Prämienzahlers zu verlangen und in geeigneter Form festzuhalten, oder in Anwendung von Rz 34 VSB08 darauf zu verzichten.

Referenz: 157229/1023980

In folgenden vier Fällen *muss* der Finanzintermediär *bei der Kontoeröffnung* die oben erwähnten Angaben über den Versicherungsnehmer und, sofern dies eine andere Person ist, auch über den effektiven Prämienzahler vom Versicherungsunternehmen einfordern und analog den Erfordernissen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten festhalten<sup>1</sup>:

- a. Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte stammen aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen dem Finanzintermediär und dem Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler oder aus einer Vertragsbeziehung, an welcher dieser wirtschaftlich berechtigt (im Sinne des Formular A der anwendbaren VSB) war; oder
- b. Der Versicherungsnehmer bzw. effektive Prämienzahler hat eine Vollmacht oder ein Auskunftsrecht über das Anlagendept; oder
- c. Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte werden gemäss einer zwischen dem Finanzintermediär und dem Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler abgesprochenen *Anlagestrategie* verwaltet; oder
- d. Das Versicherungsunternehmen bestätigt nicht, dass das Versicherungsprodukt den im Steuerdomizilland des Versicherungsnehmers geltenden Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.

Stellt der Finanzintermediär *während der Dauer der Kundenbeziehung* fest, dass der Versicherungsnehmer bzw. effektive Prämienzahler die *individuellen Anlageentscheide* auf andere Weise direkt gegenüber dem Finanzintermediär oder indirekt über das Versicherungsunternehmen oder einem beauftragten externen Vermögensverwalter beeinflussen kann, so *muss* er die oben erwähnten Angaben über den Versicherungsnehmer und, sofern dies eine andere Person ist, auch über den effektiven Prämienzahler vom Versicherungsunternehmen einfordern und analog den Erfordernissen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten festhalten.

Sofern das Versicherungsunternehmen die verlangten Angaben nicht macht oder machen kann, muss der Finanzintermediär die Eröffnung einer Beziehung ablehnen. Wenn der Finanzintermediär eine Beziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, dass keiner der oben erwähnten Fälle gegeben ist, eröffnet, muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die obgenannten Punkte a. – d. beinhalten.

Die Anforderungen sind anwendbar auf Insurance Wrapper- Produkte, deren Anlagendept/-konto oder Unterdepot/-konto nach dem 1. Januar 2011 beim Finanzintermediär eröffnet wird. Auf vor dem 1. Januar 2011 bestehende Geschäftsbeziehungen findet die obenerwähnte Regelung grundsätzlich keine Anwendung. Es steht jedoch dem Finanzintermediär frei, diese Vorschriften aus geschäftspolitischen Gründen sinngemäss auf bereits vor dem 1. Januar 2011 bestehende Geschäftsbeziehungen mit Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotverwaltung anzuwenden.

Die Prüfgesellschaften sind dazu angehalten, ab Mitte 2011 die Einhaltung dieser Anforderungen zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Die Benutzung eines Formular A ist nicht obligatorisch. Es steht dem Finanzintermediär frei, ein eigenes Formular für die Feststellung des Versicherungsnehmers/Prämienzahlers eines Insurance Wrappers zu verwenden.

Referenz: 157229/1023980

### **3 Pflichten der Versicherungsunternehmen**

Das Versicherungsunternehmen bleibt in jedem Fall für die Erfüllung seiner Identifikationspflichten verantwortlich, auch wenn die Geschäftsbeziehung von einem Finanzintermediär übernommen wurde. Es hat den Kunden pflichtgemäss zu identifizieren, allenfalls den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und den anderen nach GwG mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Pflichten nachzukommen.

Die FINMA behält sich vor, die Richtigkeit allfälliger Bestätigungen von Versicherungsunternehmen gegenüber Finanzintermediären, inkl. im Rahmen der Aufsicht über Versicherungskonzernen oder mittels internationaler Amtshilfe, zu prüfen.

Die vorliegende Mitteilung ersetzt die FINMA-Mitteilung 9 (2010) vom 27. April 2010.

#### **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**

Dr. Urs Zulauf  
Mitglied der Geschäftsleitung

Léonard Bôle  
Abteilungsleiter